

Den Rechtsanwälten der Kanzlei LINDEMANN ■ CHAINEUX ■ MÜLLER RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE, Oppenhoffallee 46, 52066 Aachen,

wird in Sachen

wegen

neben der allgemeinen Verfahrensvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO eine

Vollmacht nach § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO

erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich auf die Abgabe der zur Verhandlung gebotenen Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die vertretene Partei, insbesondere den Abschluß eines Vergleichs. Der Vergleichsrahmen wurde vorab festgelegt.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)